

Systematische Rechtssammlung

Nr. 7.1.2.1.4

Ausgabe vom 1. September 2024

Verordnung über den erhöhten Gebäudestandard

vom 17. September 2014

Der Stadtrat von Luzern,

gestützt auf Art. 38 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999 ¹ sowie auf Art. 43 Abs. 3 und 4 des Bau- und Zonenreglements vom 17. Januar 2013 ²,

beschliesst:

¹ sRSL 0.1.1.1.1.

² sRSL 7.1.2.1.1.

Art. 1³ *Zweck*

Diese Verordnung legt den erhöhten Gebäudestandard (Erstellung, Betrieb, Mobilität) fest, der in den Gebieten gilt, die der Grosse Stadtrat im Bau- und Zonenreglement bezeichnet hat.

Art. 2⁴ *Erhöhter Gebäudestandard*

¹ Neubauten und Umbauten in den Gebieten mit erhöhtem Gebäudestandard haben je Gebäudekategorie die im Merkblatt SIA 2040 aufgeführten Zielwerte (SIA-Effizienzpfad-kompatibel) für

- a. die nicht erneuerbare Primärenergie und
- b. die Treibhausgasemissionen

zu erfüllen, oder sie haben den «SNBS-Areal-Standard mit spezifischen Anforderungen» gemäss Art. 2b für die Phasen Entwicklung und Betrieb (Vor Zertifizierung, definitive Zertifizierung und Rezertifizierung) zu erreichen. Welche der beiden Anforderungen für das Bauprojekt/Areal gewählt wird, wird zu Beginn einer Projekt- bzw. Gebietsentwicklung zwischen der Bauherrschaft und der Dienstabteilung Umweltschutz in Zusammenarbeit mit der jeweils betroffenen Dienstabteilung der Baudirektion festgelegt.

² In der Betriebsphase ist von Beginn an ein Monitoring der effektiven Betriebswerte durchzuführen. Spätestens nach drei Jahren sind die gemessenen Werte mit den Planungswerten zu vergleichen und darüber der Dienstabteilung Umweltschutz Bericht zu erstatten. Die Nachvollziehbarkeit ist zu gewährleisten. Werden die Anforderungen nicht eingehalten, müssen alle wirtschaftlich tragbaren Massnahmen (sowohl bauliche, technische als auch organisatorische Massnahmen) zur Reduktion des Energieverbrauchs bzw. der induzierten Treibhausgasemissionen innerhalb einer Frist von zwei Jahren umgesetzt werden. Der Massnahmenerfolg ist mit einer erneuten Kontrolle zu überprüfen, zu dokumentieren und der Dienstabteilung Umweltschutz vorzulegen. Diese entscheidet, ob weitere Massnahmen notwendig sind.

³ Vorbehalten bleiben Ausnahmen gemäss Art. 5.

³ Fassung gemäss Änderung vom 24. April 2024, in Kraft seit 1. Mai 2024.

⁴ Fassung gemäss Änderung vom 24. April 2024, in Kraft seit 1. Mai 2024.

Art. 2a⁵ *Neubauareale und Bestandsareale*

Als Neubauareale werden Areale bezeichnet, die bezogen auf die gesamte Energiebezugsfläche im Soll-Zustand maximal 20 Prozent Bestands- und Umbauflächen aufweisen. Areale mit mehr als 20 Prozent Bestands- und Umbauflächen im Soll-Zustand werden als Bestandsareale bezeichnet.

Art. 2b⁶ *SNBS-Areal-Standard mit spezifischen Anforderungen*

Wird für ein Bauprojekt in der Stadt Luzern die Erreichung des «SNBS-Areal-Standards» festgelegt, sind die folgenden spezifischen Anforderungen (Mindestnoten/Mindestpunktzahl) in den einzelnen Kriterien des SNBS-Areal-Kriterienbeschriebs einzuhalten:

- «143 Mikroklima»: Note 5
- «213 Wiederverwertung»: Note 5
- «311 Treibhausgasemissionen Erstellung»: Note 5
- «312 Treibhausgasemissionen Betrieb»: Note 5
- «321 Energiebedarf Erstellung»: Note 5
- «322 Energiebedarf Betrieb»:
 - Messgrösse 1 «Gesamtenergiebedarf Betrieb»: 5 Punkte bei Bestands- bzw. 5.5 Punkte bei Neubauarealen gemäss Art. 2a
- «323 Energiekonzept»:
 - Messgrösse 1 «Energiekonzept»: 2 Punkte
 - Messgrösse 2 «Nutzung solarer Energie»: 2 Punkte
 - Messgrösse 3 «Messkonzept Energie»: 1,5 Punkte
- «333 Betriebsoptimierung»: Note 5
- «341 Biodiversität»: Note 5

Art. 3⁷ *Stufengerechte Berücksichtigung (Architekturwettbewerbe, Arealentwicklungen usw.)*

¹ In den Gebieten mit erhöhtem Gebäudestandard sind die Vorgaben des «SIA-Effizienzpfads Energie» bzw. des «SNBS-Areal-Standards mit spezifischen Anforderungen» gemäss Art. 2b in den entsprechenden Planungs- und Projektierungsphasen (Testplanungen, Vorstudien, Wettbewerbe, Gestaltungspläne usw.) stufengerecht zu berücksichtigen und nachzuweisen.

⁵⁻⁶ Eingefügt durch Änderung vom 24. April 2024, in Kraft seit 1. Mai 2024.

⁷ Fassung gemäss Änderung vom 24. April 2024, in Kraft seit 1. Mai 2024.

⁷ Fassung gemäss Änderung vom 24. April 2024, in Kraft seit 1. Mai 2024.

² Die Berechnung der Projektwerte und der Vergleich mit den Zielwerten erfolgt mithilfe der im jeweiligen Projektstand üblicherweise vorhandenen Grundlagen nach Merkblatt SIA 2040 «SIA-Effizienzpfad Energie» bzw. «SNBS-Areal-Standard» und den entsprechenden Berechnungswerkzeugen von SIA, Minergie und dem Netzwerk Nachhaltiges Bauen Schweiz (NNBS).

Art. 4⁸ *Beratung SIA-Effizienzpfad Energie, SNBS-Areale und Minergie-P-/A-ECO*

¹ Bauherrschaften von Bauprojekten in den Gebieten mit erhöhtem Gebäudestandard müssen eine unabhängige Beratung in Anspruch nehmen.

² Die Beraterinnen oder Berater haben Erfahrungen in der Umsetzung und Anwendung des «SIA-Effizienzpfades Energie», des «SNBS-Areal-Standards» sowie von Minergie-P-ECO / Minergie-A-ECO und deren Berechnungstools. Für den «SNBS-Areal-Standard» erfolgt die Wahl der Beraterin oder des Beraters durch die Bauherrschaft aus einer Liste von qualifizierten Beraterinnen und Beratern, die das Netzwerk Nachhaltiges Bauen Schweiz akkreditiert hat.

³ Die Kosten der Beratung sind durch die Bauherrschaft zu tragen. Der Energiefonds der Stadt Luzern kann sich zu einem angemessenen Teil an diesen Kosten beteiligen.

Art. 5⁹ *Ausnahmen*

¹ Zeigt sich im Rahmen des Projektfortschrittes, dass ein Projekt die Zielwerte des «SIA-Effizienzpfades Energie» nicht erreichen kann, kann in begründeten Fällen eine Abweichung von den Anforderungen beantragt werden.

² Die Gründe für das Nichterreichen der Zielwerte nach «SIA-Effizienzpfad Energie» sind darzulegen und durch die Beraterin oder den Berater zu bestätigen.

³ Wird die Abweichung durch den Stadtrat bewilligt, werden objektspezifische Anforderungen definiert, wobei es in der Regel mindestens den Minergie-P-ECO- oder Minergie-A-ECO-Standard zum Zeitpunkt der Bau eingabe einzuhalten gilt.

⁸⁻⁹ Fassung gemäss Änderung vom 24. April 2024, in Kraft seit 1. Mai 2024.

Art. 6¹⁰ *Vollzug und Controlling*

¹ Die Überprüfung der Zielerreichung erfolgt im Rahmen der jeweiligen Planungsstufe mit den entsprechenden Instrumenten und Vollzugshilfen. Die Qualitätssicherung erfolgt über das Gesamtareal ab dem Vorprojekt bis zur Bauvollendung.

² Für den Vollzug beauftragt die Stadt Luzern Fachpersonen zur Qualitätssicherung. Die Kosten zur Qualitätssicherung sind durch die Bauherrschaft zu tragen.

³ Beim «SNBS-Areal-Standard» erfolgt die Qualitätssicherung nach den Vorgaben des Netzwerks Nachhaltiges Bauen Schweiz.

⁴ Bei erheblichen Projektänderungen, welche Einfluss auf die energetische Qualität des gesamten Projektes/Areals haben können, muss ein neuer Nachweis für die Zielerreichung erbracht werden.

Art. 7 *Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2014 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.¹¹

Luzern, 17. September 2014

Namens des Stadtrates

Stefan Roth
Stadtpräsident

Toni Göpfert
Stadtschreiber

¹⁰ Fassung gemäss Änderung vom 24. April 2024, in Kraft seit 1. Mai 2024.

¹¹ Veröffentlicht im Kantonsblatt vom 27. September 2014.

Tabelle der Änderungen der Verordnung über den erhöhten Gebäudestandard vom 17. September 2014

Nr.	B+A / StB	Datum	Kantonsblatt Seite	Geänderte Stellen	Art der Änderung	Inkraft- treten
1.	StB 277	24.4.24	4.5.24 1346	Art. 1–2, Art. 3–6 Art. 2a–2b	geändert eingefügt	1.5.24